

Stadt Biberach an der Riß

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 26. September 1996

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in der Fassung vom 19.06.2018 sowie §§ 2, 8 Abs. 2, 9 Abs. 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 07.11.2017 hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am 19.11.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 26. September 1996, zuletzt geändert am 25. Oktober 2010, beschlossen:

Artikel I

Änderungen

Die nachfolgenden Vorschriften werden wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird "84,00 €" durch "96,00 €" ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 wird "624,00 €" durch "720,00 €" ersetzt.
3. In § 5 Abs. 2 wird "168,00 €" durch "192,00 €" ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 wird "1.248,00 €" durch "1.440,00 €" ersetzt.
5. § 6 Nummer 3 wird neu eingefügt:
„Nachsuchenhunde, die beim Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. gelistet sind.“

Artikel II

In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister

Biberach an der Riß, 19. November 2019

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Biberach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.